

Satzung

über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.2017

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. m. den §§ 22, 14 und 15 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 27.09.2017 die nachstehende Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Gemeinde Stuhr vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen geschützt, weil sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- b) zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- d) der Luftreinhaltung und
- e) als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stuhr.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, sowie Gruppen von mindestens fünf Bäumen – deren Abstand zueinander zwischen den

Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt – , deren Stammumfang mindestens je 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn mindestens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm aufweisen,

- b) Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne der §§ 9 und 10 sind,
- c) Begleitgrün an Straßen, Wegen und Gewässern sowie Hecken sind ohne Begrenzung des Stammumfanges geschützt. Als Hecken gelten in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen bestehend aus Sträuchern und Bäumen mit einer Mindesthöhe von 1 m und einer Mindestlänge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Erhaltungsarbeiten die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird,
- d) nicht gewerblich genutzte Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.

(2) Ausgenommen sind

- a) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes stehen,
- b) Hofwald von landwirtschaftlichen Betrieben, die im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet werden,
- c) Hecken, die im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder auf bebauten Grundstücken stehen,
- d) alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff. NAGBNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
- e) alle Bäume, die von § 28 Abs. 1 BNatSchG erfasst sind,
- f) alle Bäume, die zu gewerblichen Zwecken (z. B. in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumkulturen bzw. -plantagen) kultiviert oder angebaut werden,
- g) Birken, Pappeln und Weiden, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 c) fallen, und Obstbäume, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 d) fallen. Geschützt bleiben jedoch Kopfweiden, Esskastanien- und Walnussbäume,
- h) alle Reihenhausgrundstücke mit einer Grundstücksbreite von unter 7 m.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Eine Veränderung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das natürliche Wachstum verhindern oder verhindern können.

Unter Veränderungen im Sinne des Satzes 1 fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, ebenso Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien. Hierunter fallen auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde, soweit dies mit der Gefahrenabwehr vereinbar ist, vorher anzuzeigen. Ist die vorherige Anzeige mit der Gefahrenabwehr unvereinbar, so ist die Maßnahme unverzüglich nach ihrer Durchführung der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches der Bäume, Hecken und Gehölze in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und anderen schädlichen Stoffen,
 - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Herbiziden, soweit sie für die Gehölze schädlich sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zu befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) wurzelzerstörende Bodenbearbeitung,
 - h) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.
- (3) Absatz 2 a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. Einrichtungen zur Bewässerung, Belüftung, Nährstoffzuführung).
- (4) Es ist verboten, Heckenpflanzen – ausgenommen § 3 Abs. 2 c) – zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecke nachteilig zu beeinflussen.

Weiterhin darf die im Rahmen eines Verjüngungsrückschnittes verbleibende Hecke eine Höhe von 60 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Stuhr kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken, deren Durchführung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder eine sonst berechtigte Person aufgrund von Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken und Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie bzw. er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) sonst die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht durchzuführen ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen zu a) bis e) sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller (ggf. durch eine öffentlich vereidigte Sachverständige bzw. einen öffentlich vereidigten Sachverständigen) nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden müssen, soweit die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt wurde.
- (4) Für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) des öffentlichen Verkehrs,
 - b) der Ver- und Entsorgung oder
 - c) des Schutzes vor Überflutungen und Hochwasser
- dienen, können auf Antrag generelle Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Befinden sich auf dem Baugrundstück geschützte Gehölze, für die keine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, so sind diese durch Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 vor etwaigen Schäden durch das Bauvorhaben zu schützen, sofern durch die geplanten Baumaßnahmen die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gehölze besteht.
- (4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu pflegen und erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des gefälltten Baumes erfolgen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 bis 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.
Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Für Baumgruppen ist als Ersatz eine Heckenpflanzung möglich. Wachsen die zu pflanzenden Bäume bzw. Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten. Können die dort geforderten Abstände nicht eingehalten werden, so können alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen andere gleichwertige Ersatzanpflanzungen gefordert werden.

- (3) Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück tatsächliche oder rechtliche Gründe ganz oder teilweise entgegen, so soll die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Ersatz in Geld leisten (Ersatzzahlung). Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Erwerbswert der zu pflanzenden Gehölze, der sich aus den

Vorgaben des Absatzes 2 für die Ersatzpflanzung ergibt, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 90 Prozent des Nettoerwerbspreises für die Ersatzgehölze. Die Ersatzzahlung ist an die Gemeinde Stuhr zu entrichten.

- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Die Ersatzpflanzung ist insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe), oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technischen Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Heckengehölze durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Die Gemeinde Stuhr wird entsprechende Verstöße der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Die Ersatzanpflanzungen genießen den Schutz dieser Satzung, auch wenn sie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten bzw. dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat sie bzw. er Maßnahmen der Gemeinde Stuhr nach Absatz 1 zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume, Hecken- und Schutzgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,

- b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt oder notwendige Schutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 unterlässt,
 - c) im Rahmen einer gemäß §§ 6, 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt,
 - d) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz und § 8 unterlässt,
 - e) nach § 9 keine oder lediglich teilweise Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine oder lediglich teilweise Ersatzzahlungen entrichtet oder
 - f) entgegen § 10 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Gemeinde Stuhr vom 02. Juli 2003 außer Kraft.

Stuhr, den 28.09.2017

Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	07.07.1988	27.07.1988	28.07.1988
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	24.02.1993	14.04.1993	15.04.1993
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	02.07.2003	16.07.2003	17.07.2003

Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.2017	28.09.2017	02.10.2017	03.10.2017
--	------------	------------	------------